Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-0
Fax +49 30 18 681-10807
bearbeitet von:
Referat D 5
D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Tarifeinigung vom 6. April 2025
D5.31002/75#8
Berlin, 11. April 2025

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen haben sich die Tarifvertragsparteien nach einer Schlichtung in der vierten Verhandlungsrunde am 6. April 2025 auf einen Tarifabschluss geeinigt. Die Vereinbarung gilt für eine Mindestlaufzeit von 27 Monaten, vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2027. Die Tarifeinigung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Erklärungsfrist endet mit Ablauf des 14. Mai 2025. Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen, in denen die notwendigen Änderungstarifverträge erarbeitet werden, wird ein Einführungsrundschreiben erstellt. Hinweise zur Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte können nicht vor Ablauf der o. g. Erklärungsfrist bekanntgegeben werden. Die im Folgenden zu einzelnen Regelungen angekündigten gesonderten Rundschreiben können erst nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen bekanntgegeben werden.

Mit dem vorliegenden Rundschreiben wird vorab über wesentliche Bestandteile des Tarifabschlusses informiert. Zudem werden die vorläufigen Entgelttabellen bekanntgegeben:

1. Entgelttabelle zum TVöD

Die Tabellenentgelte (**Anlage 2.1**) werden einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie der Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü (**Anlage 2.2**) ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110 Euro monatlich, sowie ab dem

1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 wird ab dem 1. Mai 2026 auf den Betrag von 2.543,55 Euro festgesetzt.

Die Ausbildungsentgelte, Studienentgelte sowie die Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. April 2025 sowie ab dem 1. Mai 2026 jeweils um 75 Euro erhöht (**Anlagen 2.3** und **2.4**).

Die vorläufigen Entgelttabellen für Ärztinnen und Ärzte und Beschäftigte im Pflegedienst sind als **Anlage 2.5** und die für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer als **Anlage 2.6** beigefügt.

2. Folgeänderungen bei dynamischen Entgeltbestandteilen

Tarifliche Zulagen, für welche die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. April 2025 einheitlich um 3,11 Prozent sowie ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

3. Erschwerniszuschläge

Für die Dynamisierung der Erschwerniszuschläge findet das in § 5 LohnzuschlagsTV i. V. m. der Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD beschriebene Verfahren Anwendung. Danach erhöhen sich die Zuschläge um jeweils 12 Prozent, sobald sich die Entgelte allgemein insgesamt um mindestens 12 Prozent erhöhen. Dieser Wert wird ab dem 1. Mai 2026 mit dem vereinbarten zweiten Schritt der Entgelterhöhungen erreicht. Die Erschwerniszuschläge sind daher ab dem 1. Mai 2026 um den maßgeblichen Vomhundertsatz in Höhe von 12 Prozent zu erhöhen. Der überschießende Vomhundertsatz, der bei der Ermittlung der nächsten 12 Prozent für die Erhöhung der Zuschläge angerechnet wird, beträgt für die Zeit nach dem 1. Mai 2026 0,99 Prozent.

4. Regelungen zu Sonderformen der Arbeit und Arbeitszeit

4.1 Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit

Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 TVöD wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200 Euro monatlich angehoben. Der Stundensatz gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 TVöD wird zu demselben Zeitpunkt auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

Die Zulage für ständige Schichtarbeit gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 TVöD wird ab dem 1. Juli 2025 einheitlich auf 100 Euro monatlich angehoben. Der Stundensatz gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 TVöD wird zu demselben Zeitpunkt auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

Die vorgenannten Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit werden bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 jeweils um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz erhöht.

4.2 Freiwillige Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit

Ab dem 1. Januar 2026 können Beschäftigte und Arbeitgeber frühestens nach Ende der Probezeit beiderseits freiwillig und befristet die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) vereinbaren.

Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit erhalten das Tabellenentgelt und sonstige Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD entspricht, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Zudem erhalten sie einen Zuschlag für Arbeitsstunden, die über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten hinausgehen.

Nähere Hinweise werden in einem gesonderten Rundschreiben bekanntgegeben.

4.3 Gleitzeit

Die Tarifvertragsparteien werden eine Protokollerklärung zu § 6 TVöD zum 1. Juli 2025 ergänzen.

Nähere Hinweise dazu werden in einem gesonderten Rundschreiben bekanntgegeben.

4.4 Langzeitkonten

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass auf betrieblicher Ebene die Einrichtung von Langzeitkonten vereinbart werden kann. Das Langzeitkonto (Wertguthabenkonto) kann gemäß § 7c SGB IV genutzt werden. Hierfür wird zum 1. Juli 2025 ein neuer § 10 Abs. 7 TVöD angefügt.

Nähere Hinweise dazu werden in einem gesonderten Rundschreiben bekanntgegeben.

5. Erholungsurlaub

Ab dem Kalenderjahr 2027 erhalten die Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Studierende nach dem Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) sowie Praktikantinnen/Praktikanten nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub.

6. Zeit-statt-Geld-Wahlmodell (Bund)

Die Jahressonderzahlungen werden ab dem Kalenderjahr 2026 für den Bereich des Bundes

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8 auf 95 Prozent,
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12 auf 90 Prozent und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15 auf 75 Prozent

der Bemessungsgrundlage nach § 20 (Bund) Abs. 3 TVöD erhöht. Es wird ein Zeit-statt-Geld-Wahlmodell eingeführt, bei dem Beschäftigte einen Teil der Jahressonderzahlung im Wert von bis zu drei freien Tagen umtauschen können. Die Berechnung für den Wert der freien Tage erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Abs. 3 Satz 3 TVöD).

Nähere Hinweise dazu werden in einem gesonderten Rundschreiben bekanntgegeben.

7. Regelungen im Bereich „Nachwuchskräfte“

7.1 Übernahme von Auszubildenden und Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die bisherige Regelung zur befristeten Übernahme von Auszubildenden nach § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil wird rückwirkend zum 1. Januar 2025 für die Dauer der Laufzeit von 27 Monaten wieder in Kraft gesetzt.

Im Übrigen wird auf die Neuregelung zur Übernahme von Auszubildenden und auch für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach TVSöD im Einigungspapier Teil A Nummer 5 hingewiesen.

7.2 Erstattung von Zuschlägen bei Familienheimfahrten im Bereich Pflege

Ab 1. Juli 2025 können Auszubildenden nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege (TVAöD BT – Pflege) für Familienheimfahrten bei Entfernungen von mehr als 300 km Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise im Bahnverkehr wie nach TVAöD – Besonderer Teil BBiG (§ 10a Satz 2 TVAöD BT BBiG) erstattet werden.

7.3 Verpflegungszuschuss bei auswärtigen Ausbildungsmaßnahmen

Ab 1. Juli 2025 erhalten Auszubildende nach TVAöD BT BBiG und TVAöD BT Pflege sowie Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium nach TVSöD bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort einen Verpflegungszuschuss in derselben Höhe wie für Dienstreisen, also in entsprechender bzw. analoger Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

8. Angleichung der Arbeitsbedingungen Ost an West

Die nach § 30 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 2 TVöD bestehenden Unterschiede zwischen Beschäftigten in den Tarifgebieten Ost und West werden angeglichen.

Im Auftrag



Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der Rundschreibendatenbank. Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; hier können Sie sich anmelden.

Anlagen
Tarifeinigung und vorläufige Entgelttabellen

Anlage 1

Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen

Teil A
Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA

1. Entgelt

Die Tabellenentgelte einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü werden

- ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110 Euro monatlich, und
- ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden

- ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent und
- ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Entgelte der Auszubildenden, Studierenden und Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Praktikantenentgelte nach dem TVPöD sowie die Entgelte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVSöD und das Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 TVSöD werden

- ab dem 1. April 2025 um 75 Euro monatlich und
- ab dem 1. Mai 2026 um weitere 75 Euro monatlich erhöht.

3. Regelungen zur Arbeitszeit

a) Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit

Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 TVöD wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200 Euro monatlich angehoben. Die Stundensätze gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 TVöD werden zu demselben Zeitpunkt auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

Für den Bereich der Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen wird die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 TVöD-BT-K bzw. § 49a Abs. 2 Satz 1 TVöD-BT-B ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich angehoben. Die Stundensätze gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 TVöD-BT-K werden zu demselben Zeitpunkt auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht. Die Stunden-sätze gemäß § 49a Abs. 2 Satz 2 TVöD-BT-B werden zu demselben Zeitpunkt auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.

Die Zulage für ständige Schichtarbeit gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 TVöD wird ab dem 1. Juli 2025 einheitlich auf 100 Euro monatlich angehoben. Die Stunden-sätze gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 TVöD werden zu demselben Zeitpunkt auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

Die vorgenannten Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit werden bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 jeweils um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz erhöht.

Die Erhöhung hat im Bereich der VKA im TVöD ein Volumen von 0,25 Prozent.

b) Freiwillige Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit

Beschäftigte und Arbeitgeber können nach Ende der Probezeit beiderseits freiwillig befristet die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) vereinbaren. Die Erhöhung ist zu befristen und kann bis zu 18 Monate betragen. Verlängerungen sind einvernehmlich möglich und zu befristen. Die Verlängerung kann jeweils bis zu 18 Monate betragen. Soweit tarifvertraglich auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Näheres kann durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarungen geregelt werden.

Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit erhalten das Tabellenentgelt und sonstige Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD entspricht, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Für Arbeitsstunden, die über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten hinausgehen (Erhöhungsstunden), erhalten Beschäftigte einen Zuschlag

in den Entgeltgruppen 1 bis 9b und	in Höhe von 25 Prozent

in den Entgeltgruppen 9c bis 15	in Höhe von 10 Prozent

des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Erhöhungsstunden sind keine Überstunden im Sinne von § 7 Abs. 7 und Abs. 8 TVöD.

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

c) Gleitzeit

Die Tarifvertragsparteien werden die Protokollerklärung zu § 6 TVöD zum 1. Juli 2025 wie folgt fassen:

> Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten. In gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgeber und Beschäftigten soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten. Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 7 Abs. 7 und Abs. 8) Gebrauch gemacht wird. Soweit ein Konto gemäß § 10 eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.

d) Langzeitkonten

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass auf betrieblicher Ebene die Einrichtung von Langzeitkonten vereinbart werden kann. Das Langzeitkonto (Wertguthabenkonto) kann gemäß § 7c SGB IV genutzt werden. Hierfür wird zum 1. Juli 2025 ein neuer § 10 Abs. 7 TVöD angefügt:

> Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Beschäftigten vereinbart werden. Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Beschäftigte nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. Die Ausgestaltung geschieht durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:
>
> – Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,

- Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Berufsunfähigkeit, Tod,
- Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
- Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
- Entgelt in der Freistellungsphase,
- Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers.

4. Erholungsurlaub (§ 26 TVöD)

Ab dem Kalenderjahr 2027 erhalten die Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden, dual Studierenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub.

5. Übernahme von Auszubildenden und dual Studierenden

Auszubildende nach dem TVAöD und dual Studierende nach dem TVSöD und dem TVHöD, die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im Anschluss an die Ausbildung bzw. das Studium in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern eine freie und besetzbare Stelle bzw. ein freier und zu besetzender Arbeitsplatz vorhanden ist, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Voraussetzung für die Übernahme ist, dass keine personen-, verhaltens-, betriebsbedingten oder gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Im Übrigen wird die bisherige Regelung des § 16a TVAöD wieder in Kraft gesetzt.

Voraussetzung für die Übernahme ist, dass Auszubildende und dual Studierende des Bundes und anderer Arbeitgeber, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Die Regelungen werden auf die Dauer der Laufzeit der Tarifeinigung befristet.

Die erhöhte Arbeitszeit nach Teil A Nummer 3 Buchstabe b) darf nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart werden.

6. Erstattung von Zuschlägen bei Familienheimfahrten im Bereich Pflege

Für Familienheimfahrten bei Entfernungen von mehr als 300 km können Auszubildenden im Bereich TVAöD – Besonderer Teil Pflege Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) im Bahnverkehr wie nach TVAöD – Besonderer Teil BBiG erstattet werden. Die Regelung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

7. Verpflegungszuschuss bei auswärtigen Bildungsmaßnahmen

Auszubildenden nach dem TVAöD sowie dual Studierenden nach dem TVSöD sowie nach dem TVHöD wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort der Verpflegungszuschuss nach Bundesreisekostengesetz (Bund) bzw. landesrechtlichen Reisekostenregelungen (VKA) gewährt. Die Regelung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

8. Praxisintegrierte duale Studiengänge

Die Arbeitgeber sagen auf Grundlage der bestehenden Verhandlungszusage zu, bei Vorliegen der notwendigen rechtlichen Grundlagen (Tarifkompetenz) umgehend Tarifverhandlungen zu praxisintegrierten dualen Studiengängen aufzunehmen. Sie sagen zu, sich bei den zuständigen Ressorts für das Anliegen einzusetzen.

Teil B
Besondere Regelungen für den Bund

1. Entgelt der Entgeltgruppe 1 Stufe 2

Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 wird ab dem 1. Mai 2026 auf den Betrag von 2.543,55 Euro festgesetzt.

2. Erschwerniszuschläge

Für die Dynamisierung der Zuschläge findet das in § 5 LohnzuschlagsTV i. V. m. der Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD beschriebene Verfahren Anwendung. Der für die Erhöhung der Zuschläge maßgebliche Vomhundertsatz in Höhe von 12 Prozent beträgt ab dem 1. April 2025 3 Prozent und ab dem 1. Mai 2026 2,8 Prozent. Der überschießende Vomhundertsatz für die Ermittlung der nächsten 12 Prozent für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV beträgt für die Zeit nach dem 1. Mai 2026 0,99 Prozent.

3. Zeit-statt-Geld-Wahlmodell (Bund)

Die Jahressonderzahlungen werden ab dem Kalenderjahr 2026 für den Bereich des Bundes

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8 auf 95 Prozent,
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12 auf 90 Prozent und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15 auf 75 Prozent

erhöht. Es wird ein Zeit-statt-Geld-Wahlmodell eingeführt, bei dem Beschäftigte einen Teil der Jahressonderzahlung im Wert von bis zu drei freien Tagen umtauschen können. Die Berechnung für den Wert der freien Tage erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Abs. 3 Satz 3 TVöD).

Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit für den gewährten freien Tag sowie im Falle der Geltendmachung von dringenden betrieblichen / dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber für den gewährten freien Tag tritt für diesen Tag keine Minderung der Jahressonderzahlung ein.

4. Angleichung der Arbeitsbedingungen Ost an West

Bisher unterschiedliche Arbeitsbedingungen zwischen Beschäftigten in den Tarifgebieten Ost und West werden wie folgt angeglichen:

a) Angleichung der Arbeitsbedingungen bei befristeten Arbeitsverträgen

Die Regelungen des § 30 Abs. 2 bis 5 TVöD gelten künftig unabhängig vom Tarifgebiet und für alle Beschäftigten; ausgenommen bleiben Beschäftigte mit Arbeitsverhältnissen, für die §§ 57a ff. HRG, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz) oder gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten.

b) Angleichung der Voraussetzungen für die ordentliche Unkündbarkeit

Die Regelung zur ordentlichen Unkündbarkeit gemäß § 34 Abs. 2 TVöD wird gleichermaßen auf alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD und unabhängig vom Tarifgebiet angewandt.

Teil C
Besondere Regelungen für die VKA

1. Entgelt TV-Fleischuntersuchung

Die Stundenentgelte nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung werden

- ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent und
- ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

Die Entgeltbestandteile nach § 8 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a bis d, § 8 Abs. 10 Satz 1 und § 9 Satz 2 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Begrenzung der Entgeltsummen nach § 8 Abs. 7 Buchstabe a bis c TV-Fleischuntersuchung werden zu denselben Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht.

2. Entgelt TVHöD

Das monatliche Studienentgelt nach § 9 Abs. 1 TVHöD wird

- ab dem 1. April 2025 um 75 Euro und
- ab dem 1. Mai 2026 um weitere 75 Euro erhöht.

3. Jahressonderzahlung und Umwandlung in freie Tage

Die Jahressonderzahlungen werden ab dem Kalenderjahr 2026 für den Bereich der VKA vereinheitlicht und auf 85 Prozent erhöht. Dies gilt auch für Beschäftigte, die nach der P-Tabelle sowie der S-Tabelle eingruppiert sind (außer im Bereich BT-B und BT-K). Es wird für Teil- und Vollzeitbeschäftigte der Bereiche TVöD-BT-V, TVöD-BT-S, TVöD-BT-F und TVöD-BT-E eine Regelung zur Umwandlung in freie Tage eingeführt, bei dem Beschäftigte einen Teil der Jahressonderzahlung bzw. Sparkassensonderzahlung in bis zu drei zusätzliche freie Tage umwandeln können. Die Berechnung für den Wert der freien Tage erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Abs. 3 Satz 3 TVöD).

Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit für den gewährten freien Tag sowie im Falle der Geltendmachung von dringenden betrieblichen / dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber für den gewährten freien Tag tritt für diesen Tag keine Minderung der Jahressonderzahlung ein.

Die Jahressonderzahlung im Geltungsbereich von TVöD-BT-K und TVöD-BT-B wird ab dem Kalenderjahr 2026 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschließlich Entsprechungen) auf 90 Prozent festgelegt. Für die Entgeltgruppen 9a bis 15 (einschließlich Entsprechungen) wird die Jahressonderzahlung auf 85 Prozent erhöht.

4. Regelungen für Beschäftigte im Rettungsdienst

Teil B des Anhangs zu § 9 TVöD wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Rettungsdienst und“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) [1]Für Beschäftigte im Rettungsdienst, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende besondere Regelungen zu § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD:

[2]Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 nicht überschreiten. [3]Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich

- bis zum 31. Dezember 2025 48 Stunden,
- ab dem 1. Januar 2026 46 Stunden und
- ab dem 1. Januar 2027 44 Stunden

wöchentlich nicht überschreiten. [4]Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. [5]Bereitschaftszeiten werden bis zum 31. Dezember 2025 zu 50 Prozent und abweichend zu § 9

- ab dem 1. Januar 2026 zu 56,25 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2027 zu 64,29 Prozent

als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktorisiert). [6]Zur Berechnung eventuell anfallender Zeitzuschläge und der durchschnittlichen Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten gemäß Satz 3 werden die Stunden eines Dienstes in vollem Umfang herangezogen. [7]Bereitschaftszeiten werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„[1]Die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit beträgt zwölf Stunden zuzüglich der gesetzlichen Pausen. [2]Gemäß § 7 ArbZG kann durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung eine tägliche Höchstarbeitszeit unter Einrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen von bis zu 24 Stunden eingeführt werden, wenn die Vollarbeitszeit innerhalb der Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit neun Stunden regelmäßig nicht überschreitet und durch besondere Maßnahmen (insb. Sicherstellung ausreichender Ruhephasen und Bereitstellung gesonderter Ruheräume) vor Einführung sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet wird. [3]Die Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung hat Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Arbeitszeit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere durch eine jährlich durchzuführende Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. § 5 ArbSchG zu enthalten. [4]Der Arbeitgeber hat vor Einführung einer über Satz 1 hinausgehenden täglichen Höchstarbeitszeit durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. § 5 ArbSchG (einschließlich arbeitsmedizinischer Aspekte) die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung und etwaige Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln. [5]Die Vereinbarung einer über Satz 1 hinausgehenden täglichen Höchstarbeitszeit bedarf der Einwilligung der/des Beschäftigten in Textform. [6]Der/die Beschäftigte kann die Einwilligung in Textform mit einer Frist von sechs Monaten, in dringenden Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, widerrufen. [7]Eine Maßregelung für den Fall, dass die/der Beschäftigte ihre/seine Einwilligung nicht erklärt oder diese widerruft, ist ausgeschlossen.“

5. Hebammen

Hebammen und Entbindungspfleger mit abgeschlossener Hochschulbildung werden in eine neue Entgeltgruppe P 11 eingruppiert. Ausgebildete Hebammen und Entbindungspfleger können ebenfalls, wenn sie aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in die Entgeltgruppe P 11 eingruppiert werden.

6. TV-V

a) Entgelttabelle

Die Anlage 2 zu § 6 TV-V wird

- ab dem 1. Juni 2025 wie aus Anhang 1 und
- ab dem 1. Juni 2026 wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

b) Die dynamisierten Zulagen und Zuschläge werden

- ab dem 1. Juni 2025 um 5,1 Prozent und
- ab dem 1. Juni 2026 um weitere 1,25 Prozent erhöht.

c) Alternative Anreize

a. Nach § 6 TV-V wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a Alternative Anreize

(1) Durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit (alternative Anreize) getroffen werden (z. B. Zuschüsse für Fitnessstudios, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge und Kita-Zuschüsse).

(2) In der Betriebs- oder Dienstvereinbarung nach Absatz 1 sind die Kriterien für die alternativen Anreize und das Verfahren festzulegen.“

b. In § 16 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz wird nach der Angabe „Leistungsprämien (§ 6 Abs. 6)“ die Angabe „, alternative Anreize (§ 6a)“ eingefügt

c. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 6 eingefügt:

„§ 6a Alternative Anreize“

d) Verhandlungsverpflichtung

Die VKA verpflichtet sich, nach der Tarifrunde 2025 Verhandlungen über Eingruppierungsmerkmale im TV-V mit den Gewerkschaften zu führen.

e) Sonstige Regelungen

Die Möglichkeit der Umwandlung von Teilen der Jahressonderzahlung in bis zu drei freie Tage wird ab 2026 auf den TV-V übertragen. Die Berechnung für den Wert der freien Tage erfolgt auf Stundenbasis (§ 6 Abs. 4 TV-V).

Beschäftigte erhalten ab dem Kalenderjahr 2027 einen weiteren Erholungsurlaubstag.

Die doppelt freiwillige befristete Erhöhung der regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf bis zu 42 Stunden wird ab 2026 sinngemäß auf den TV-V übertragen.

7. Sparkassen

Die Tarifvertragsparteien haben im Rahmen der Tarifverhandlungen auch die besondere Situation der Sparkassen erörtert. Sie waren sich einig, dass für die größte Finanzgruppe in Deutschland während der Tariflaufzeit und zwischen den Verhandlungen ein regelmäßiger Austausch zwischen den Tarifparteien erfolgt. Einigkeit besteht ebenfalls darüber, dass bei künftigen Tarifverhandlungen die besondere Situation der Sparkassen sowie sparkassenspezifische Angelegenheiten besprochen werden.

8. Nahverkehr

Die Umsetzung im angekoppelten Nahverkehr erfolgt nach den jeweiligen landesbezirklichen Regelungen.

9. Weitere Regelungen

a) Durchgeschriebene Fassungen

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die durchgeschriebenen Fassungen zum 1. Januar 2026 außer Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt nur noch der Allgemeine Teil und die Besonderen Teile des TVöD gelten.

b) Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

In der Protokollerklärung zu Satz 5 der Vorbemerkung Nr. 3 zu Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2029“ ersetzt.

Teil D
Erklärung zur Niederschrift

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

Teil E
Schlussbestimmungen

1. Wiederinkraftsetzen zum 1. Januar 2025

Die betroffenen Tarifverträge nebst Anlagen werden, soweit nicht vorstehend ein abweichender Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2025 nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen wieder in Kraft gesetzt.

2. Laufzeit

Der vorstehende Teil A Nummer 1 und Nummer 2, Teil B Nummer 1 sowie Teil C Nummer 1 und Nummer 2 laufen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mindestens bis zum 31. März 2027.

Die Regelungen der freiwilligen Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Stunden, zum weiteren Urlaubstag, zum Zeit-statt-Geld-Wahlmodell / zur Umwandlung der Jahressonderzahlung in freie Tage sowie die Kompensation bei den kommunalen Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-BT-K, TVöD-BT-B) können gesondert und nur insgesamt gekündigt werden. Die Sonderkündigung ist schriftlich mit Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 möglich. Die laufenden individuellen Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen. Die genannten Regelungen sollen Anfang 2029 evaluiert werden.

Für den TV-V gilt: Die Regelungen der freiwilligen Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Stunden, zum weiteren Urlaubstag sowie zur Umwandlung der Jahressonderzahlung in freie Tage können gesondert und nur insgesamt gekündigt werden. Die Sonderkündigung ist schriftlich mit Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember 2029 möglich. Die laufenden individuellen Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen. Die genannten Regelungen sollen Anfang 2029 evaluiert werden.

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Arbeitskampfmaßnahmen, die bis einschließlich 6. April

2025, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Die Erklärungsfrist zum Widerruf der Tarifeinigung endet mit Ablauf des 14. Mai 2025.

Potsdam, den 6. April 2025

Anlage 2.1

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Tabelle TVöD Bund gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)						
Entgelt-gruppe	**Grundentgelt**		**Entwicklungsstufen**			
	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.757,21	4.013,80	4.334,08	4.683,04	5.061,38	5.182,84
9b	3.619,09	3.736,32	4.029,91	4.352,06	4.706,63	5.003,35
9a	3.480,97	3.699,68	3.759,84	3.963,16	4.335,69	4.483,10
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

Anlage 2.1

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Tabelle TVöD Bund **gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026** (monatlich in Euro)						
Entgelt-gruppe	**Grundentgelt**		**Entwicklungsstufen**			
	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.869,93	4.134,21	4.464,10	4.823,53	5.213,22	5.338,33
9b	3.729,09	3.848,41	4.150,81	4.482,62	4.847,83	5.153,45
9a	3.590,97	3.810,67	3.872,64	4.082,05	4.465,76	4.617,59
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1		2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

Anlage 2.1

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Tabelle TVöD Bund gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)						
Entgelt-gruppe	**Grundentgelt**		**Entwicklungsstufen**			
	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	3.978,29	4.249,97	4.589,09	4.958,59	5.359,19	5.487,80
9b	3.833,50	3.956,17	4.267,03	4.608,13	4.983,57	5.297,75
9a	3.691,52	3.917,37	3.981,07	4.196,35	4.590,80	4.746,88
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.543,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Anlage 2.2

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Monatliche Tabellenwerte in den Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü

Tabellenwerte in der Entgeltgruppe 2Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2025	2.601,60 €	2.835,82 €	2.921,62 €	3.036,03 €	3.114,63 €	3.173,31 €
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	2.711,60 €	2.945,82 €	3.031,62 €	3.146,03 €	3.224,63 €	3.283,31 €
gültig ab 1. Mai 2026	2.787,52 €	3.028,30 €	3.116,51 €	3.234,12 €	3.314,92 €	3.375,24 €

Tabellenwerte in der Entgeltgruppe 15Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig bis 31. März 2025	6.670,43 €	7.379,87 €	8.051,94 €	8.500,01 €	8.604,56 €
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	6.870,54 €	7.601,27 €	8.293,50 €	8.755,01 €	8.862,70 €
gültig ab 1. Mai 2026	7.062,92 €	7.814,11 €	8.525,72 €	9.000,15 €	9.110,86 €

Anlage 2.3

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Ausbildungsentgelte

Auszubildende

gültig bis 31. März 2025

TVAöD - Besonderer Teil BBiG - (§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €

Anlage 2.3

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Auszubildende

gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026

TVAöD - Besonderer Teil BBiG - (§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.293,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.343,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.389,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.452,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.415,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.477,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.578,38 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.290,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.350,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.447,03 €

Anlage 2.3

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Auszubildende

gültig ab 1. Mai 2026

TVAöD - Besonderer Teil BBiG - (§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.527,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.653,38 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.522,03 €

Anlage 2.3

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD gültig bis 31. März 2025	
Praktikantin/Praktikant für den Beruf	**Entgelt**
• der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	2.026,21 €
• der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers	1.802,02 €
• der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med. Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters, der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters	1.745,36 €

Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	
Praktikantin/Praktikant für den Beruf	**Entgelt**
• der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	2.101,21 €
• der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers	1.877,02 €
• der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med. Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters, der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters	1.820,36 €

Anlage 2.3

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD gültig ab 1. Mai 2026	
Praktikantin/Praktikant für den Beruf	**Entgelt**
• der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	2.176,21 €
• der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers	1.952,02 €
• der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med. Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters, der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters	1.895,36 €

Anlage 2.4

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Monatliche Studienentgelte (§ 8 Abs. 1 TVSöD)

Studierende

gültig bis 31. März 2025

TVAöD - Besonderer Teil BBiG - (§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT -)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €

Monatliche Studienentgelte (§ 8 Abs. 2 TVSöD)

Studierende

gültig bis 31. März 2025

- 1.475,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, d oder e TVAöD - Allgemeiner Teil - und
- 1.665,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD - Allgemeiner Teil - und
- 1.535,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – Allgemeiner Teil -

Anlage 2.4

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Monatliche Studienentgelte (§ 8 Abs. 1 TVSöD)

Studierende

gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026

TVAöD - Besonderer Teil BBiG - (§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT -)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.293,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.343,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.389,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.452,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.415,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.477,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.578,38 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.290,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.350,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.447,03 €

Monatliche Studienentgelte (§ 8 Abs. 2 TVSöD)

Studierende

gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026

- 1.550,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, d oder e TVAöD - Allgemeiner Teil - und
- 1.740,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD - Allgemeiner Teil - und
- 1.610,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – Allgemeiner Teil -

Anlage 2.4

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Monatliche Studienentgelte (§ 8 Abs. 1 TVSöD)

Studierende

gültig ab 1. Mai 2026

TVAöD - Besonderer Teil BBiG - (§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT -)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.527,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.653,38 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege - (§ 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – AT)	
Ausbildungsjahr	**Entgelt**
1. Ausbildungsjahr	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.522,03 €

Monatliche Studienentgelte (§ 8 Abs. 2 TVSöD)

Studierende

gültig ab 1. Mai 2026

- 1.625,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, d oder e TVAöD - Allgemeiner Teil - und
- 1.815,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD - Allgemeiner Teil - und
- 1.685,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – Allgemeiner Teil -

Anlage 2.5

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Entgelte für Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigte im Pflegedienst

Ärztinnen und Ärzte gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)					
Entgelt-gruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**
II	6.706,68	7.378,65	7.975,96	8.647,92	
I	5.362,73	5.765,93	6.034,73	6.258,72	6.408,04

Ärztinnen und Ärzte gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)					
Entgelt-gruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**
II	6.907,88	7.600,01	8.215,24	8.907,36	
I	5.523,61	5.938,91	6.215,77	6.446,48	6.600,28

Ärztinnen und Ärzte gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)					
Entgelt-gruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**
II	7.101,30	7.812,81	8.445,27	9.156,77	
I	5.678,27	6.105,20	6.389,81	6.626,98	6.785,09

Anlage 2.5

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Beschäftigte im Pflegedienst gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 S. 1 zu § 52 TVöD - BT-K gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)						
Entgelt-gruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
P 16		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
P 15		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
P 14		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
P 13		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
P 12		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P 11		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
P 10		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
P 9		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P 8		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
P 7		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P 6	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
P 5	2.718,00	2.950,63	3.019,01	3.133,28	3.219,01	3.420,40

Anlage 2.5

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Beschäftigte im Pflegedienst gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 S. 1 zu § 52 TVöD - BT-K gültig von 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)						
Entgelt-gruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 5	2.828,00	3.060,63	3.129,01	3.243,28	3.329,01	3.530,40

Anlage 2.5

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Beschäftigte im Pflegedienst gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 S. 1 zu § 52 TVöD - BT-K gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)						
Entgelt-gruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 5	2.907,18	3.146,33	3.216,62	3.334,09	3.422,22	3.629,25

Anlage 2.6

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Pauschalentgelte für Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen
Anlagen 1 und 3 zum KraftfahrerTV Bund

Anlage 1

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	3.422,11	3.550,80
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	3.639,47	3.782,47
ab 185 bis 196 Stunden	ab 16. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	3.722,40	3.851,12
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	3.949,77	4.104,61
über 196 bis 221 Stunden	ab 16. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	4.051,31	4.198,67
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	4.304,71	4.482,44
über 221 bis 244 Stunden	ab 16. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	4.512,33	4.676,60
Monatliche Arbeitszeit	11 - 15. Jahr	4.779,67	4.976,79
über 244 bis 268 Stunden	ab 16. Jahr	4.876,73	5.078,36
Chefkraftfahrer	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	5.094,77	5.303,90
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	5.389,01	5.613,03
bis 288 Stunden	ab 16. Jahr	5.486,11	5.714,60

Anlage 2.6

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Anlage 1

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	3.532,11	3.660,80
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	3.749,47	3.895,94
ab 185 bis 196 Stunden	ab 16. Jahr	3.844,39	3.996,13
Pauschalgruppe II	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	3.834,07	3.966,65
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	4.068,26	4.227,75
über 196 bis 221 Stunden	ab 16. Jahr	4.164,00	4.332,34
Pauschalgruppe III	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	4.172,85	4.324,63
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	4.433,85	4.616,91
über 221 bis 244 Stunden	ab 16. Jahr	4.533,88	4.720,00
Pauschalgruppe IV	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	4.647,70	4.816,90
Monatliche Arbeitszeit	11 - 15. Jahr	4.923,06	5.126,09
über 244 bis 268 Stunden	ab 16. Jahr	5.023,03	5.230,71
Chefkraftfahrer	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	5.247,61	5.463,02
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	5.550,68	5.781,42
bis 288 Stunden	ab 16. Jahr	5.650,69	5.886,04

Anlage 2.6

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Anlage 1

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	3.631,01	3.763,30
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	3.854,46	4.005,03
ab 185 bis 196 Stunden	ab 16. Jahr	3.952,03	4.108,02
Pauschalgruppe II	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	3.941,42	4.077,72
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	4.182,17	4.346,13
über 196 bis 221 Stunden	ab 16. Jahr	4.280,59	4.453,65
Pauschalgruppe III	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	4.289,69	4.445,72
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	4.558,00	4.746,18
über 221 bis 244 Stunden	ab 16. Jahr	4.660,83	4.852,16
Pauschalgruppe IV	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	4.777,84	4.951,77
Monatliche Arbeitszeit	11 - 15. Jahr	5.060,91	5.269,62
über 244 bis 268 Stunden	ab 16. Jahr	5.163,67	5.377,17
Chefkraftfahrer	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 10. Jahr	5.394,54	5.615,98
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	5.706,10	5.943,30
bis 288 Stunden	ab 16. Jahr	5.808,91	6.050,85

Anlage 2.6

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Anlage 3

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	3.487,90	3.623,71
	5. - 8. Jahr	3.549,39	3.688,10
	9. - 12. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 13. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	3.798,21	3.946,91
	5. - 8. Jahr	3.859,69	4.011,24
	9. - 12. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 13. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	4.146,41	4.316,67
	5. - 8. Jahr	4.210,63	4.383,89
	9. - 12. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 13. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	4.621,33	4.811,01
	5. - 8. Jahr	4.685,56	4.878,24
	9. - 12. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 13. Jahr	4.876,73	5.078,36
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	5.230,70	5.447,26
	5. - 8. Jahr	5.294,94	5.514,47
	9. - 12. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 13. Jahr	5.486,11	5.714,60

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Anlage 2.6

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Anlage 3

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	3.597,90	3.733,71
	5. - 8. Jahr	3.659,39	3.798,74
	9. - 12. Jahr	3.749,47	3.895,94
	ab 13. Jahr	3.844,39	3.996,13
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	3.912,16	4.065,32
	5. - 8. Jahr	3.975,48	4.131,58
	9. - 12. Jahr	4.068,26	4.227,75
	ab 13. Jahr	4.164,00	4.332,34
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	4.270,80	4.446,17
	5. - 8. Jahr	4.336,95	4.515,41
	9. - 12. Jahr	4.433,85	4.616,91
	ab 13. Jahr	4.533,88	4.720,00
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	4.759,97	4.955,34
	5. - 8. Jahr	4.826,13	5.024,59
	9. - 12. Jahr	4.923,06	5.126,09
	ab 13. Jahr	5.023,03	5.230,71
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	5.387,62	5.610,68
	5. - 8. Jahr	5.453,79	5.679,90
	9. - 12. Jahr	5.550,68	5.781,42
	ab 13. Jahr	5.650,69	5.886,04

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Anlage 2.6

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen –

Anlage 3

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	3.698,64	3.838,25
	5. - 8. Jahr	3.761,85	3.905,10
	9. - 12. Jahr	3.854,46	4.005,03
	ab 13. Jahr	3.952,03	4.108,02
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	4.021,70	4.179,15
	5. - 8. Jahr	4.086,79	4.247,26
	9. - 12. Jahr	4.182,17	4.346,13
	ab 13. Jahr	4.280,59	4.453,65
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	4.390,38	4.570,66
	5. - 8. Jahr	4.458,38	4.641,84
	9. - 12. Jahr	4.558,00	4.746,18
	ab 13. Jahr	4.660,83	4.852,16
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	4.893,25	5.094,09
	5. - 8. Jahr	4.961,26	5.165,28
	9. - 12. Jahr	5.060,91	5.269,62
	ab 13. Jahr	5.163,67	5.377,17
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	**Stufen**	**E 4**	**E 5**
	1. - 4. Jahr	5.538,47	5.767,78
	5. - 8. Jahr	5.606,50	5.838,94
	9. - 12. Jahr	5.706,10	5.943,30
	ab 13. Jahr	5.808,91	6.050,85

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.